

RS Vwgh 1990/9/27 89/12/0003

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.09.1990

Index

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §58 Abs2;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 89/12/0006 bis 89/12/0009, 89/12/0022, 89/12/0023, 89/12/0087;

Rechtssatz

Für eine isolierte Auslegung des ersten Satzteils des § 58 Abs 2 GehG bietet der Gesetzestext keine Veranlassung; dieser muß vielmehr im Zusammenhang ("..." die Dienstzulage, die dem Inhaber "..." in seiner VGr und in der Dienstzulagengruppe "..." zustehen würde, wenn er Leiter wäre "...) gelesen werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989120003.X02

Im RIS seit

06.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at